

Per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2464

Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen
hier: Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 20/1355
Ihr Schreiben vom 7. November 2023 - L 215

12. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kürschner,

der Bund Deutscher Rechtspfleger-Landesverband Schleswig-Holstein e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Auskunftspflichten der berufsständigen Versorgungseinrichtungen.

Wir vertreten als Fachverband die Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Schleswig-Holstein. Der mit der o. g. Drucksache 20/1355 vorgelegte Gesetzesentwurf dürften den Rechtspflegerbereich lediglich hinsichtlich der Regelungen in § 98 Abs. 1 a InsO iVm § 802 I ZPO betreffen.

Wir begrüßen die auf Landesebene einzuführende Auskunftspflicht gegenüber den Insolvenzgerichten uneingeschränkt. Es liegt auf der Hand, dass mit der gesetzlichen Vorgabe auf Bundesebene (BT-Drs. 19/29398) auch auf Landesebene entsprechende Auskunftspflichten eingeführt werden müssen, da ansonsten das bundesrechtlich zugelassene Recht auf Datenabruf ins Leere gehen würde.

Kontakt
Sabine Fohler-John
Vorsitzende des Landesverbandes
E-Mail: sh@bdr-online.de

Mitglied im  **dbb**
beamtenbund
und tarifunion  E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
LV Schleswig-Holstein e.V.
c/o Landgericht Lübeck,
Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Im Insolvenzverfahren würden die Regelungen lediglich bei fehlender Mitwirkung des Schuldners zur Anwendung kommen. Das Interesse des Mitglieds der beruflichen Versorgungseinrichtung an einem effektiven Datenschutz hat hierbei hinter die Interessen der Gläubiger und der Allgemeinheit an der effektiven Durchführung eines effektiven Gesamtvollstreckungsverfahrens nach der Insolvenzordnung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, da die abfragbaren Informationen keine Rückschlüsse auf besonders sensible Daten erlauben.

Die erlangten Informationen dienen somit der Durchführung des Insolvenzverfahrens, sodass deren Gewinnung auch im Gläubigerinteresse liegen dürfte.

Die zu entrichtenden Gebühren erscheinen ausreichend und nachvollziehbar.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

gez. Sabine Fohler-John
Vorsitzende